

Informationen für Tierhalter

Die Überwachung der BHV-1-Freiheit der Rinderbestände ist in einigen Bundesländern bereits auf der Grundlage des neuen Tierseuchenrechts der EU geändert worden. Dies soll nun auch bei uns umgesetzt werden. Die BHV-1-Verordnung bleibt bis auf Weiteres gültig, lediglich die Untersuchungs-Modalitäten werden durch das EU-Recht geändert.

Die Untersuchungen werden in den Beständen zukünftig risikobasiert durchgeführt werden. Wesentlicher Risikofaktor sind die Kontakte zu anderen Rinderbeständen, aber auch die Länge der Seuchenfreiheit, die Gefahr der Einschleppung aus nicht freien Gebieten oder im schlimmsten Fall die Nähe zu infizierten Gebieten oder Betrieben.

Basierend auf den Empfehlungen des FLI und angelehnt an die bereits existierenden Regelungen in Nachbar-Bundesländern haben wir im Landkreis Marburg-Biedenkopf auch nach Abstimmung mit den anderen Landkreisen in Mittelhessen beschlossen, die Überwachung der BHV-1-Freiheit entsprechend von Risikogruppen wie in Anlage 1 anzuordnen.

In Anlage 2 finden Sie den entsprechenden Stichprobenschlüssel, auf den in Anlage 1 Bezug genommen wird.

Insbesondere für die Betriebe unter den Punkten b-f), aber auch für andere, die sich vielleicht nicht in den Gruppen wiederfinden oder sich unklar sind, empfiehlt sich vor der Umstellung auf die neuen Intervalle eine Rücksprache mit dem zuständigen Veterinäramt oder dem Hoftierarzt.

Diese Regelungen werden ab dem 01.09.2026 im Landkreis Marburg-Biedenkopf angewendet werden.

Anlage 1

- a) Milchviehherden mit mind. 30% Kuhanteil:
2 Sammelmilchuntersuchungen innerhalb von 12 Monaten im Abstand von 5 – 7 Monaten;
oder
im Abstand von maximal 12 Monaten Blut-Untersuchung nach Stichprobenschlüssel 95/5
(10 – 59 Tiere je nach Bestandsgröße);
Grundgesamtheit der Stichprobe N: Gesamtbestand
- b) Milchviehherden <30% Kuhanteil:
zusätzlich zu den 2 Sammelmilchuntersuchungen wie bei a):
im Abstand von maximal 12 Monaten Blut-Untersuchung nach Stichprobenschlüssel 95/10
(10 – 29 Tiere je nach Bestandsgröße);
Grundgesamtheit der Stichprobe N: übrige weiblichen Rinder, die nicht über die Milch untersucht
wurden, sowie männliche jünger als 9 Monate und Zuchtbullen
oder
im Abstand von maximal 12 Monaten Blut-Untersuchung nach Stichprobenschlüssel 95/5;
Grundgesamtheit der Stichprobe N: Gesamtbestand
- c) Rinderaufzuchtherden aus nur einem Betrieb:
im Abstand von maximal 12 Monaten Blut-Untersuchung nach Stichprobenschlüssel 95/10;
Grundgesamtheit der Stichprobe N: Gesamtbestand
- d) Rinderaufzuchtherden aus mehreren Betrieben (bis 200 Tiere):
im Abstand von maximal 12 Monaten Blut-Untersuchung nach Stichprobenschlüssel 95/5;
N: Gesamtbestand
- e) größere Rinderaufzuchtherden auf Grund des zusätzlichen Risikofaktors
2 mal innerhalb von 12 Monaten im Abstand von 5-7- Monaten Blut-Untersuchung nach
Stichprobenschlüssel 95/5;
N: Gesamtbestand
- f) Mutterkuhherden:
gleichzeitig bzw. angepasst an Brucellose- und Leukose-Überwachung, welche im Abstand von
4 Jahren bei allen Zuchtrindern im Alter über 2 Jahren erfolgen muss:
3 Möglichkeiten sind wählbar:
1. im Abstand von maximal 4 Jahren Blut-Untersuchung nach Stichprobenschlüssel 95/5;
N: Gesamtbestand
 2. im Abstand von maximal 2 Jahren Blut-Untersuchung nach Stichprobenschlüssel 95/10;
N: Gesamtbestand
 3. im Abstand von maximal 12 Monaten Blutuntersuchung bei allen weiblichen Rindern im Alter
über 2 Jahren und Zuchtbullen
- g) reine Mastbetriebe (Abgabe ausschließlich zur Schlachtung, keine Befruchtung und in der Regel
keine Geburten im Bestand):
keine Untersuchungspflicht mehr
- h) saisonale Rinderhaltungen:
wie bisher, keine Untersuchungspflicht
- i) aus nicht nach VO(EU) 2021/620 bezüglich IBR/IPV freien Gebieten importierte Rinder:
Quarantäne für mindestens 30 Tage und Untersuchung auf BHV-1 frühestens 28 Tage nach
Beginn der Quarantäne

Anlage 2

Der Stichprobenumfang n , der erforderlich ist, um mit 95 % Mindestsicherheit mindestens ein krankes Tier zu erfassen, wenn der Anteil kranker Tiere in der Population N (=Grundgesamtheit der Stichprobe) unter einem Prozentsatz von 10 bzw. 5 Prozent liegt.

N	95/10	95/5
10	10	10
20	16	19
30	19	26
40	21	31
50	22	35
60	23	38
70	24	40
80	24	42
90	25	43
100	25	45
120	26	47
140	26	48
160	27	49
180	27	50
200	27	51
250	27	53
300	28	54
350	28	54
400	28	55
450	28	55
500	28	56
600	28	56
700	28	57
800	28	57
900	29	57
1000	29	57
1200	29	58
1400	29	58
1600	29	58
1800	29	58
2000	29	58
3000	29	58
4000	29	58
5000	29	59
∞	29	59